

mit der Quittung zu begeben haben, ist diese an das bischöfliche Ordinariat mit der Bitte einzusenden, auf derselben die Bestätigung beifügen, sowie jene der k. k. Statthalterei erwirken zu wollen. Die auf diese Weise lösungsfähig gewordene Quittung ist sodann dem bisherigen Schuldner zu übergeben, dessen Sache es ist, die Löschung im Grundbuche zu erwirken. Es kann nun, namentlich bei älteren Schuldurkunden, der Fall sein, daß das heimbezahlte Capital für einen anderen Stiftungskörper als den quittirenden intabulirt ist, z. B. statt an die Pfarrkirche Riedau an die Leinweber-Stiftungskassa daselbst; hier würde es sich vorerst um ein Dokument handeln, kraft dessen die Uebertragung des Eigenthumes auf die Pfarrkirche im Grundbuche erwirkt werden könnte.

Anbelangend die Frage, ob bei der Zurückzahlung eines Capitales der Gläubiger oder der Schuldner zur Tragung des Stempels der Quittung verpflichtet sei, ist hierin der Darlehensvertrag (Schuldschein) maßgebend; enthält dieser die Klausel, daß der Schuldner die Einbringungskosten zu bestreiten habe, so trifft diesen auch die Bezahlung des Stempels, im negativen Falle aber hat der Gläubiger (die Kirche) die Kosten zu tragen nach dem Grundsätze, daß derjenige, welcher eine Zahlung empfängt, dem Zahlenden die Quittung zu geben verbunden ist.

Linz.

Ant. Pinzger, Consistorialsekretär.

---

**X. (Regeln für die Provisur kranker Kinder, die noch nicht gebeichtet haben.)** Aus dem im 1. Heft S. 124 Gesagten erhellt es klar, wie weit entfernt von den Anschauungen und Bestimmungen der Kirche die Praxis jener Seelsorger ist, die da meinen, Kinder, welche zu den österlichen Sakramenten noch nicht zugelassen worden sind, bedürfen der seelsorglichen Krankenpflege nicht, gleichsam als würde der Umstand, daß die Kinder bis jetzt noch nicht gebeichtet haben, ein Beweis für ihre Unzurechnungsfähigkeit und Sündenlosigkeit sein.

Viele Pfarrer halten sich auch an bestimmte Altersjahre, unter denen sie keinem kranken Kinde die hl. Sterbsakamente reichen. Wo und wann hat aber die Kirche ein bestimmtes Altersjahr zum Empfange der hl. Sterbsakamente festgesetzt? Es ist allgemeine Lehre der Theologen: „Puerorum capacitas non tam ex aetate, quam ex ingenii et educationis qualitate,“ oder „non ex aetate solum, sed praecipue ex gradu ingenii vel boni malique discretionis dimetienda est.“ (Vide: Gassner H. pag. 753.) Gibt es nicht Kinder, die einen besonders aufgeweckten Geist besitzen und darum schon sehr frühzeitig einer Sünde fähig sind? „Malitia saepe supplet aetatem“ heißt es, und man kann unbedingt hinzusezgen: „Saepissime autem nostris temporibus.“ Ist es demnach nicht „impia pietas,“ wenn man solchen Kindern die hl. Sterbsakamente vorenthält, nur aus dem Grunde, weil sie ein bestimmtes Alter noch nicht erreicht haben? Der hl. Alphons erinnert bei Besprechung dieses Punktes die Seelsorger, zu bedenken, welcher Gnaden des Leibes und der Seele ein Kind beraubt wird, dem man ungerechter Weise die hl. Sterbsakamente entzieht! Und abgesehen davon, könnte denn nicht selbst der Fall vorkommen, daß ein solches Kind, eujus malitia supplet aetatem, auch schon einer Todsünde sich schuldig gemacht habe! Welche Verantwortung dann! Um derselben zu entgehen, bleibt nichts übrig, als gewissenhafte Beobachtung der kirchlichen Vorschriften. Wir beantworten darum die Frage: „Was obliegt einem gewissenhaften Seelsorger in Betreff der Provisur der todesgefährlich erkrankten Kinder, die noch nicht gebeichtet haben?“

1. Vor Allem wird er gut thun, wenn er gelegenheitlich die Eltern und Erzieher in Predigten, Christenlehren rc. dringend ermahnt, daß sie bei Zeiten die Anzeige machen, wenn eines ihrer Kinder, das entweder wahrscheinlich oder gewiß zum Verunstgebrauche gelangt ist, gefährlich erkrankt; er (der Pfarrer oder resp. der Katechet) werde dann untersuchen, ob und welche Sakamente das Kind zu empfangen fähig sei. Sehr zweckdienlich ist es auch, in der Schule, wenn ein Kind abgeht, die anwesen-

den Kinder oder den Lehrer zu fragen, ob es nicht etwa krank sei, um im bejahenden Falle seines Amtes walten zu können.

2. Vernimmt der Seelsorger, daß ein ad annos discretiōnis gekommenes Kind gefährlich erkrankt sei, so besuche er es ungerufen, und suche sich (falls er das Kind nicht ohnehin schon näher kennt) zu überzeugen, ob dasselbe fähig sei, mit den heil. Sterbsakramenten verschenen zu werden, ob es nur die Buße und die letzte Oelung oder auch die heil. Wegzehrung zu empfangen geeignet sei.

3. Findet der Seelsorger, daß er es mit einem Kinde zu thun habe, das noch ganz „doli et culpae incapax“ ist, indem es nicht einmal modo imperfecto zu erkennen vermöge, daß man durch gewisse Handlungen Gott beleidige und von ihm Strafe verdiene, so wird er diesem Kinde weder die hl. Absolution ertheilen, (auch nicht sub conditione, weil über die Unzurechenbarkeit kein Zweifel obwaltet) noch die hl. Oelung spenden, denn zur Absolution fehlt dem Kinde völlig die materia necessaria et sufficiens, und in Betreff der letzten Oelung sagt Benedict XIV.: „Non congruit illi saecamenti forma: Indulgeat tibi etc., quia nondum potuerit ulla vel levi culpa foedari.“

4. Ist es aber gewiß oder doch wahrscheinlich, daß das schwer erkrankte Kind bereits zwischen Gut und Böß unterscheiden und auch zu erkennen vermöge, daß es durch bestimmte Handlungen z. B. durch eine Lüge, durch ein Fluchwort, durch einen Ungehorsam, Diebstahl etc. Gott beleidige, so soll der Seelsorger demselben so gut als möglich zur Ablegung einer Beicht und zur Erweckung übernatürlicher Reueakte verhülflich sein. Darauf ertheile er ihm die hl. Absolution und die letzte Oelung und zwar entweder bedingt oder unbedingt; bedingt, wenn ihm trotz seiner Bemühungen ein vernünftiger Zweifel rücksichtlich der Zurechenbarkeit oder Disposition des kranken Kindes bleibt; unbedingt, wenn er moralische Gewißheit hat, daß das Kind wirklich Sünden begangen und sie auch aus irgend einem übernatürlichen Beweggrunde bereue. „Si dubium est,“ sagt der hl. Alphons, „an

puer sufficientem usum rationis habeat, potest et in articulo mortis debet absolvvi sub conditioñe.“ Und an einer andern Stelle sagt er: „Si urgeat periculum mortis, communisime dicunt auctores, pueros esse absolvendos sub conditione, si dubie sint dispositi, maxime si confessi sint aliquod dubium mortale.“ Und in Betreff der letzten Delung antwortet er auf die Frage: „An hoc sacramentum conferri possit pueris, de quorum usu rationis dubium vertitur? Sententia probabilior dicit, tales pueros ungendos esse, sub conditione, quia per conditionem jam salvatur reverentia sacramenti et aliunde justa existit causa illud ministrandi sub conditione, ne preventur pueri fructu tam salutari hujus sacramenti.“

5. Findet er, daß ein Kind in Folge einer christlich-religiösen Erziehung und öfteren Kirchenbesuches bereits wisse, oder wenigstens in etwas erfasse, was das allerh. Altarssakrament enthält und dieses himmlische Brod vom gewöhnlichen unterscheide, so kann und wird er ihm auch das Viaticum reichen, wie die bereits erwähnten bewährtesten Theologen lehren; findet er aber dieses minimum der Kenntnisse nicht, so wird er einem Kinde, das bei vollem Vernunftgebrauche ist, und das er bereits auf die heil. Beicht und letzte Delung vorbereitet hat, ohne besondere Mühe durch eine kurze Unterweisung so viel über die hl. Eucharistie beizubringen im Stande sein, daß er es auch mit diesem hl. Sakramente wird versehen können; für das Kind eine Wohlthat von unendlichem Werthe, indem es durch den Empfang der heil. Eucharistie neuerdings Vermehrung der heiligmachenden Gnade und einen neuen Grad höherer himmlischer Seligkeit durch eine ganze Ewigkeit erhält.<sup>1)</sup>

6. Sehr zu empfehlen ist es endlich, daß der Seelsorger

<sup>1)</sup> Selbstverständlich ist dem Kinde jedesmal, so oft ihm die hl. Sacramente gereicht werden, (wenn auch nur Absolution und letzte Delung) auch die Benedictio apostolica (gewöhnlich Generalabsolution genannt) zu erteilen, und zwar genau in der Form, wie die hl. Sacramente gespendet wurden, entweder bedingt oder unbedingt.

bei Gelegenheit des Beicht- und Communion-Unterrichtes auch die kleineren Schüler zum aufmerksamen Anhören ermahnt und zwar unter Andern auch aus dem Grunde, daß sie, falls sie schwer frank würden, desto sicherer und würdiger die hl. Sterbsakamente empfangen könnten.

Anmerkung. — Aus dem Gesagten ist leicht ersichtlich, was ein Seelsorger zu thun habe, der zu einem bewußtlos daliegenden schwerfranken Kinde gerufen wird, das ebenfalls noch nie gebeichtet hat. — Kennt er das Kind von der Schule aus, oder im Verneinungsfalle, erfährt er von dessen Eltern und Angehörigen, daß es die nothwendigen Kenntnisse der katholischen Fundamental-Wahrheiten und der hl. Sakamente habe, und bereits soweit zum Gebrauche der Vernunft gelangt sei, daß es eine formelle Sünde zu begehen fähig war, so wird er ihm nach Vorschreibung einiger Reueacte die hl. Absolution, die letzte Oelung und die benedictio apostolica ertheilen; kann er aber über diese Dinge nichts positives erfahren, so wird er über das frakte Kind blos irgend ein Gebet beten und den heil. Segen sprechen; im Zweifel aber und besonders wenn das Kind bereits das siebente Lebensjahr erreicht hätte, wird er es bedingt absolviren und bedingt ungiren.

Steinhaus.

P. Severin Fabiani O. S. B.

---

## XI. (Religionsbekenntniß unehlicher Kinder.)

Der österreichischen Zeitschrift für Verwaltung, II. Jahrgang, Nr. 47 entnehmen wir nachstehenden Fall: Die unverehlichte Maria T., der evangelisch-augsburgischen Confession angehörig, hat am 17. Juni 1868 Zwillinge, einen lebend, den andern todt, geboren. Über Ansuchen des sich selbst meldenden unehelichen Vaters katholischer Confession, und mit Zustimmung der Mutter hat der katholische Pfarrer in P. das lebende Kind dieser Achtlosigkeit nach katholischem Ritus auf den Namen Adolf getauft, das todtgeborne auf dem katholischen Friedhöfe begraben lassen,